

Amtsverordnung

für den Bereich des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte über das Führen von Hunden

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) sowie in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung) vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295, 391, 2004 S. 488) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Februar 2017 (GVOBl. M-V S. 27) erlässt der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte nach Beschluss des Amtsausschusses vom 18.12.2017 folgende Amtsverordnung:

§1

Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätzen, auf Friedhöfen, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, ist verboten.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde in den geschlossenen Ortslagen des Amtsbereiches an der Leine zu führen (Leinenzwang).
- (3) Die Regularien der Landesjagd-, Landeswald- und Landesnaturschutzgesetzte bleiben hiervon unberührt und regeln die Leinenpflicht außerhalb der bebauten Stadt-/ Gemeindeflächen.
- (4) Wer einen Hund hält oder führt, hat die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck sind verschließbare Behältnisse oder verschließbare Beutel mitzuführen, in die der Tierkot vollständig aufzunehmen ist, oder es sind in sonstiger Weise geeignete Vorkehrungen zur vollständigen Beseitigung des Tierkotes zu treffen. Gefüllte und geschlossene Behältnisse und Beutel sind über die jedermann zugänglichen Abfallbehälter zu beseitigen.

§2

Ausnahmeregelungen

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden- und Behindertenbegleithunde, Diensthunde der Behörden sowie Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 1 Abs. 1 Hunde auf Kinderspielplätze, auf Sportstätten, auf Friedhöfen, an Badestellen oder auf Flächen, die als Liegeplatz für Menschen ausgewiesen sind, mitnimmt,
 2. § 1 Abs. 2 Hunde in den geschlossenen Ortslagen des Amtsgebietes unangeleint führt,
 3. § 1 Abs. 4 Satz 1 als Hundehalter oder –führer die durch das Tier verursachten Kotverunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Grünanlagen nicht unverzüglich beseitigt,
 4. §1 Abs. 4 Satz 2 als Hundehalter oder –führer kein verschließbares Behältnis oder keinen verschließbaren Beutel mitführt, in die der Tierkot vollständig aufgenommen werden kann und auch in sonstiger Weise keine Vorkehrungen zur Beseitigung des Tierkotes trifft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher.

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Amtsverordnung für den Bereich des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte über das Führen von Hunden vom 27. Februar 2008 außer Kraft.

Mirow, den 08.01.2018

Heiko Kruse
Amtsvorsteher